

**Kapitel 14 050**  
**Förderung des Wohnungsbaus**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**14 050 Förderung des Wohnungsbaus**
**Einnahmen**
**Verwaltungseinnahmen**

111 01	419	Gebühren und tarifliche Entgelte . . . . .	1 000	1 000	—	—
111 21	411	Ausgleichszahlung - Land . . . . . 1. Siehe Vermerke Nr. 1. und 2. bei Titel 891 20. 2. Verwaltungskostenbeiträge nach dem AFWoG NRW sind von der Einnahme abzusetzen.	—	—	—	3 900
111 23	411	Ausgleichszahlung - Wohnungsfürsorge . . . . . Siehe Vermerke Nr. 1. und 2. bei Titel 891 20.	—	—	—	6
119 01	419	Vermischte Einnahmen . . . . .	3 000	7 500	-4 500	—
129 00	411	Rückzahlung von Zuschüssen . . . . . Einnahmen fließen dem Titel 891 10 zu.	—	—	—	—

**Übrige Einnahmen**

231 10	233	Anteil des Bundes an den Aufwendungen des Landes für Wohngeld . . . . . Siehe Vermerke Nr. 1 bei Titel 681 10 und 681 20.	110 000 000	100 000 000	+10 000 000	123 638
231 20	419	Einnahmen nach dem Gesetz zur Gewährung eines ein- maligen Heizkostenzuschusses . . . . . Siehe Vermerk bei Titel 681 30.	—	—	—	29
231 40	299	Anteil Nordrhein-Westfalens am Festbetrag nach § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz . . . . .	—	109 898 300	-109 898 300	109 898
233 10	233	Einnahmen nach dem Fünften Teil des Wohngeldgeset- zes (a. F. bis 2004) . . . . . Siehe Vermerke Nr. 1 bei Titel 681 10 und 681 20.	—	—	—	—

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 111 01:**

Aufgrund der "Dritten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung" sind bei der Bewilligung von Mitteln zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus seit dem 01.01.1979 Gebühren zu erheben.

**Zu Titel 111 21:**

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) ist durch das Fehlbelegungsrechtsänderungsgesetz vom 23.05.2006 rückwirkend mit Ablauf des 31.12.2005 außer Kraft getreten.

**Zu Titel 111 23:**

Siehe Erläuterungen zu Titel 111 21.

**Zu Titel 119 01:**

Einnahmen aus der Rückzahlung von Straf- und Verzugszinsen u. ä., z. B. Säumniszuschläge zur Wohnungsbauprämie sowie sonstige, letztlich nicht vorhersehbare Einnahmen.

**Zu Titel 129 00:**

Einnahmen aus der Rückzahlung von Zuschüssen bei Vertragsverletzungen sowie freiwillige Rückzahlungen von Zuschüssen zur Aufhebung öffentlich-rechtlicher Bindungen. Die Einnahmen fließen dem Wohnungsbau wieder zu.

**Zu Titel 231 10:**

Siehe Titel 681 10 und 681 20.

**Zu Titel 231 40:**

Aufgrund der Verlagerung der gesetzlichen Grundlage aus dem Wohngeldgesetz in das SGB XII erfolgt die Veranschlagung nunmehr im Einzelplan 11 (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales).

**Zu Titel 233 10:**

Wohngeld für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe wurde als sogenannter besonderer Mietzuschuss im Zusammenhang mit der Sozialhilfe bewilligt und ist durch das Hartz IV Gesetz bzw. die zum 01.01.2005 in Kraft getretene Wohngeldreform entfallen. Unrechtmäßige Zahlungen müssen die Betroffenen erstatten.

**Kapitel 14 050**  
**Förderung des Wohnungsbaus**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Titelgruppen**

Titelgruppe 70

Bundesmitten - Wohnungsbau

Siehe Vermerk zu den Ausgaben bei Titelgruppe 70.

311 70	920	Darlehen des Bundes .....	—	—	—	9 447
331 70	411	Haushaltsmittel des Bundes .....	97 100 000	97 100 000	—	48 745
		Summe Titelgruppe 70 .....	97 100 000	97 100 000	—	58 192
		Gesamteinnahmen Kapitel 14 050 .....	207 104 000	307 006 800	-99 902 800	295 663

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 70:**

Der Bund hat den Ländern bis zum 31.12.2006 zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus Finanzhilfen gemäß Art. 104 a Abs. 4 GG gewährt. Mit der Beendigung der Finanzhilfen zur Wohnraumförderung aufgrund des "Entflechtungsgesetzes" steht den Ländern ab dem 01.01.2007 bis zum 31.12.2013 jährlich ein Betrag i.H.v. 518,2 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt zu. NRW erhält einen Anteil von 18,73 v.H., mithin bis 2013 jährlich 97,1 Mio. Euro. Der auf NRW entfallende Betrag ist bei den Titeln 331 70 (Einnahmen) und 891 70 (Ausgaben) etatisiert. Der Schuldendienst für Darlehen ist in der Titelgruppe 71 veranschlagt.

**Zu Titel 311 70:**

Veranschlagung der Darlehenseinnahmen für den 2. Förderungsweg bis 2006.

**Zu Titel 331 70:**

Veranschlagung der Haushaltsmittel des Bundes. Nach Artikel 13 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes stehen den Ländern ab dem 01.01.2007 bis zum 31.12.2013 zweckgebundene Beträge aus dem Bundeshaushalt zu.

**Kapitel 14 050**  
**Förderung des Wohnungsbaus**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**A u s g a b e n**
**Sächliche Verwaltungsausgaben**

546 40	411	Postbargebühren Wohngeld . . . . . Die Ausgaben sind mit den Ausgaben des Titels 546 41 gegenseitig deckungsfähig.	1 000	10 000	-9 000	3
546 41	419	Postbargebühren Heizkostenzuschuss . . . . . Siehe Haushaltsvermerk zu Titel 546 40.	—	—	—	—
547 00	014	Aufwendungen für Leistungen des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik und anderer IT-Anbieter . . . . .	1 600 000	1 930 000	-330 000	2 028

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 00	299	Weiterleitung des Anteils Nordrhein-Westfalens am Festbetrag nach § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz an die Kreise und kreisfreien Städte . . . . .	—	109 898 300	-109 898 300	109 898
681 10	233	Wohngeld nach dem Ersten Teil des Wohngeldgesetzes . . . . . 1. Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Titeln 231 10 und 233 10 erhöhen oder vermindern den Ansatz dieses Titels. 2. Die Ausgaben sind übertragbar. 3. Titel 681 10 und 681 20 sind gegenseitig deckungsfähig. 4. Zurückgezahltes Wohngeld ist von der Ausgabe abzusetzen.	220 000 000	200 000 000	+20 000 000	278 593
681 20	233	Wohngeld nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes . . . . . 1. Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Titeln 231 10 und 233 10 erhöhen oder vermindern den Ansatz dieses Titels. 2. Die Ausgaben sind übertragbar. 3. Titel 681 10 und 681 20 sind gegenseitig deckungsfähig. 4. Zurückgezahltes Wohngeld ist von der Ausgabe abzusetzen.	—	—	—	-416
681 30	419	Ausgaben nach dem Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses . . . . . Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 20 erhöhen oder vermindern den Ansatz dieses Titels.	—	—	—	29

**Ausgaben für Investitionen**

891 10	411	Zuschüsse an die Wohnungsbauförderungsanstalt (Komplementärfinanzierung) . . . . . Siehe Vermerk bei Titel 129 00.	—	—	—	24 355
891 20	411	Zuschüsse an die Wohnungsbauförderungsanstalt - Aufkommen aus der Ausgleichszahlung -. . . . . 1. § 17 (3) LHO. 2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 111 21 und 111 23 erhöhen oder vermindern die Ausgabemittel dieses Titels.	—	—	—	4 116

## Erläuterungen

**Zu Titel 546 40:**

Wohngeldempfängern, die in besonderen Fällen (u. a. gesundheitliche Gründe) eine kostenfreie Barauszahlung verlangen, werden die Sozialleistungen bar durch die Post ausgezahlt. Der Auszahlungsanspruch ergibt sich aufgrund § 28 Wohngeldgesetz in Verbindung mit § 47 Sozialgesetzbuch. Aufgrund der Änderung des Wohngeldgesetzes zum 01.01.2005 und ergänzender Erlass- und Verfahrensregelungen erfolgen Barauszahlungen nur noch in seltenen Fällen.

**Zu Titel 547 00:**

Entgelt für IT-Unterstützungsleistungen des Landesbetriebs für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen und anderer IT-Anbieter bei der Antragstellung, Berechnung und Zahlung des Wohngeldes in NRW.  
Weniger durch Anpassung an den Bedarf.

**Zu Titel 633 00:**

Siehe Erläuterungen zu Titel 231 40.

**Zu den Titeln 681 10 und 681 20:**

Titel 681 10  
Wohngeld auf Antrag nach den Anlagen 1 bis 10 (allgemein).

Titel 681 20  
Wohngeld für Empfänger nach den Anlagen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge (pauschaliert) - Abwicklung.

**Wohngeld**

Haushaltsjahr	a) allgemein (EUR)	b) pauschaliert (EUR)	gesamt Ist (EUR)
2002	608.972.357	530.256.439	1.139.228.796
2003	740.748.616	498.921.901	1.239.670.517
2004	808.693.747	524.470.560	1.333.164.307
2005	304.075.636	51.274.168	355.349.804
2006	278.592.822	-415.932	278.176.891

Die Aufwendungen des Landes werden gemäß § 34 Wohngeldgesetz (WoGG) vom Bund zur Hälfte erstattet.

**Zu Titel 891 10:**

Die Landesregierung beschließt bei Aufstellung des Haushaltsplans den Umfang des jährlichen Wohnraumförderungsprogramms. Für das Haushaltsjahr 2008 ist ein Wohnraumförderungsprogramm für Maßnahmen im Neubau und Bestand mit einem Bewilligungsvolumen von insgesamt 840,0 Mio. Euro vorgesehen.

**Zu Titel 891 20:**

Vergleiche Titel 111 21 und 111 23.

**Kapitel 14 050**  
**Förderung des Wohnungsbaus**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Titelgruppen**
**Titelgruppe 70**
**Bundesmittel - Wohnungsbau**

Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Titeln 311 70 und 331 70 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe.

861 70	411	Zuweisung der bei Titel 311 70 vereinnahmten Bundesdarlehen an die Wohnungsbauförderungsanstalt . . . . .	—	—	—	9 447
891 70	411	Zuweisung der bei Titel 331 70 vereinnahmten Bundesmittel an die Wohnungsbauförderungsanstalt . . . . .	97 100 000	97 100 000	—	48 745
Summe Titelgruppe 70 . . . . .			97 100 000	97 100 000	—	58 192

**Titelgruppe 71**
**Schuldendienst**

1. Die Ausgaben sind übertragbar.

2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

561 71	920	Zinsen . . . . .	—	—	—	12
581 71	920	Tilgung . . . . .	170 000 000	170 000 000	—	153 804
631 71	411	Erstattung von Rückflüssen aus einem gemeinsamen Strukturprogramm - Ersatzwohnraumbeschaffung - an den Bund . . . . .	—	—	—	175
661 71	411	Schuldendiensthilfen an die Wohnungsbauförderungsanstalt . . . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 71 . . . . .			170 000 000	170 000 000	—	153 990
Gesamtausgaben Kapitel 14 050 . . . . .			488 701 000	578 938 300	-90 237 300	630 788

## Erläuterungen

**Zu Titel 861 70:**

Die Darlehen des Bundes wurden vom Land bis 2006 im öffentlich geförderten Wohnungsbau anteilig eingesetzt.  
Siehe Erläuterungen zu den Einnahmen bei Titelgruppe 70.

**Zu Titel 891 70:**

Die Bundesmittel werden vom Land im öffentlich geförderten Wohnungsbau anteilig eingesetzt.  
Siehe Erläuterungen zu den Einnahmen bei Titelgruppe 70.

**Zu Titelgruppe 71:**

Das Land hat für die soziale Wohnungsbauförderung Bundesmittel in Form von Darlehen erhalten. In der Titelgruppe 71 werden die zu leistenden Verpflichtungen für diese Darlehen (Schuldendienst) sowie die Schuldendiensthilfen an die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen (Wfa) gem. § 21 Abs. 4 S. 1 WBFG ausgewiesen.

**Zu Titel 561 71:**

Die Zinsen für den 1. und 2. Förderweg (Bau - und Aufwendungsdarlehen) werden seit 2006 nicht mehr aus dem Landeshaushalt, sondern durch die Wfa gem. § 18 Abs. 3 WBFG aus dem Jahresüberschuss gezahlt.

**Zu Titel 581 71:**

Zweck	Ursprungskapital (EUR)	Restkapital 01. 01. 2007 (EUR)
Schuldendienst an den Bund für:		
Darlehen für den 1. Förderweg (Baudarlehen)	4.295.710.341	2.195.465.206
Darlehen für den 2. Förderweg (Aufwendungsdarlehen)	1.521.355.795	520.322.849
Darlehen zur Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen	26.276.898	164
Darlehen zur Finanzierung von baulichen Zivilschutzmaßnahmen	558.605	95.749
Zusammen	5.843.901.639	2.715.883.968

**Zu Titel 631 71:**

Es handelte sich um Rückflüsse aus in den Haushaltsjahren 1968 bis 1970 ausgezahlten Landesdarlehen zur Ersatzraumbeschaffung im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen Emscherschnellweg und Schnellstraße Düsseldorf-Bochum-Dortmund. Die in diesem Zeitraum geleisteten Ausgaben des Landes für die Baumaßnahmen wurden vom Bund aufgrund einer Vereinbarung vom 18. November/9. Dezember 1968 mit dem Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Gemeinsamen Strukturprogramms durch mittelbare Kreditaufnahme (Aufnahme von Kreditmitteln durch das Land, für die der Bund den Schuldendienst trägt) finanziert.

Die Rückflüsse aus den in diesem Rahmen ausgezahlten Landesdarlehen zur Ersatzraumbeschaffung sind nach den Erläuterungen zu § 2 der 3. Zusatzvereinbarungen vom 23. Dezember 1971/08. Mai 1972 an den Bund abzuführen.

**Zu Titel 661 71:**

Schuldendiensthilfen gem. § 21 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsbauförderung -WBFG- (negativer Zinssaldo) aufgrund der Wohnungsbauprogramme des Landes. Für das Jahr 2008 wird nicht mit Ausgaben gerechnet.